

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 41 | Umweltschutz

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Witron Logistik + Informatik GmbH
Neustädter Str. 21
92711 Parkstein

Kontakt Herr Gebhardt
Zimmer C 015
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4100
Telefax 09602 7997 4100
E-Mail WGebhardt@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

41-824-12/20

09602 79 0

08.12.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem
Volumen der Wirkbäder von 54,0 m³ bei der Behandlung von Metall- und
Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf
dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes
Neustadt a.d.Waldnaab (Nr. 2)
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ 2-fach
- 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ 2-fach
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 05.07.2021
(Lärmschutz) - Bericht Nr. 3082074
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 29.03.2021
(Bereiche Luftreinhalte, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz) – Bericht Nr.
3382772 – IS-US-NBG/wi)
- 1 Ergänzung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.06.2021 zur Abfallwirt-
schaft (E-Mail vom 28.06.2021)
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 25.06.2021
(Bereiche Störfallverordnung und Anlagensicherheit) – Bericht Nr. 3382772 – IS-US-
NBG/dr.bl)
- 1 Lageplan mit Eintrag der Lärmimmissionsorte

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Bescheid:

I.

- a) Der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein, wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 Verfahrensart GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein erteilt. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 23.12.2020 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk

Stempelaufdruck

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

- b) Die Neugenehmigung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder 54,0 m³ bei der Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Anlage nach Nr. 3.10.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Haupteinrichtung)
- Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers, einer Abwasserbehandlungsanlage und einer Umfahrung mit Umschlagplatz, jeweils als Nebeneinrichtungen zu Nr. 3.10.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

- c) Die in den Baugenehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

- o 42-BS-961-2019:
Neubau Werk II Nord, Errichtung eines Sichtschutzwalles
- o 42-TS-347-2020:
Neubau Werk II Nord, 1. Tektur – Errichtung einer Förderbrücke
- o 42-TS-890-2020:
Neubau Werk II Nord, 2. Tektur zu Az. 42-BS-961-2019

- o 42-TS-152-2021:
Neubau Werk II Nord, 3. Tektur zu Az. 42-BS-961-2019 und Az. 42-TS-347-2020

sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

- o 41-824-12/20:
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG:
Errichtung der Dachdurchbrüche für Zu- und Abluft, sowie die Errichtung des Abluftkamins vom 01.02.2021

festgesetzten Bedingungen, Auflagen und Hinweise gelten weiterhin, soweit sie vorgenannte Anlage betreffen und nicht durch diesen Bescheid aufgehoben, ergänzt oder geändert werden.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

1. Abfallwirtschaft

1.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel ¹⁾ gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
1	11 01 05*	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung saure Beizlösungen
2	11 01 07*	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung alkalische Beizlösungen
3	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
4	11 01 10	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
5	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen hier: Schlämme als der Abwasserbehandlung
6	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
7	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
8	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
9	15 01 03	Verpackungen aus Holz
10	15 01 04	Verpackungen aus Metall (Mischschrott)
11	15 01 06	Gemischte Verpackungen

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel ¹⁾ gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
12	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

¹⁾ Die mit * gekennzeichneten Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des KrWG.

1.2 Grundsätzliche Anforderungen

1.2.1

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

1.2.2

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung, Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

1.2.3

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

1.3 Abfallvermeidung und -minimierung

Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

1.4 Abfallverwertung und -entsorgung

1.4.1

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

1.4.2

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist ggf. durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

1.4.3

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage nach § 6 und § 10 der Gewerbeabfallverordnung zuzuführen.

1.4.4

Anfallende, nicht vermeidbare Verpackungen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie thermisch zu verwerten.

1.5

Für die Entsorgung von Abfällen und zur Führung von Nachweisen und Registern erforderliche Identifikationsnummer ist weiterhin die für den Betrieb der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH bereits zugeteilte

„Abfall-Erzeugernummer: I 374 E 0343.8 “

zu verwenden (§ 28 NachwV).

1.6 Registerpflichten

Gemäß § 49 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) folgende Angaben verzeichnet sind:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie
- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

Auf Verlangen des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab als zuständige Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Register mitzuteilen.

In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle sind jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register mindestens drei Jahre aufzubewahren.

1.7 Nachweispflichten

Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG nachzuweisen. Hier wird insbesondere auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) hingewiesen.

1.8 Abfallbilanz

Der Anlagenbetreiber hat jährlich bis 31. März eine Abfallbilanz für das vorausgegangene Kalenderjahr über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten gefährlichen Abfälle zu erstellen. Die Abfallbilanz ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 45 – Bodenschutz und staatliches Abfallrecht – auf Verlangen vorzulegen.

1.9 Hinweise

1.9.1

Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

1.9.2

Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen.

1.9.3

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind jeweils die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

2. Anlagensicherheit

2.1

Der Nachweis über die Zulassung des jeweiligen Bodenaufbaus für die gehandhabten Stoffe (Bauartzulassung, Prüfzeichen o.ä.) ist der zuständigen Wasserschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.2

Die 3 Pumpensümpfe der Galvanikanlage sind durch Leckagesensoren mit Alarmierung an eine ständig besetzte Stelle zu überwachen.

2.3

Die möglichen Ex-Bereiche auf dem Betriebsgelände müssen noch eindeutig identifiziert werden (z.B. beim Umgang mit Lösemitteln). Für alle Bereiche mit Ex-Gefährdung muss ein Explosionsschutzdokument nach GefStoffVO bzw. eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

2.4

Die beim Ansprechen der Wasserstoffsensoren erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Notfallplanung festzulegen (Abschaltung betreffender Anlagen, Lüftungsmaßnahmen, Bereithalten von Reparaturmitteln o.ä.).

2.5

Da die MSR-Einrichtungen zum Teil sicherheitsrelevante Einrichtungen darstellen (z.B. Absaugung, Überfüllsicherungen) sind diese in den Wartungs- und Prüfplan aufzunehmen.

2.6

Die einzelnen Anlagenteile, insbesondere diejenigen mit sicherheitstechnischer Relevanz, sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller bzw. der einschlägigen Vorschriften (z.B. AwsV oder BetrSichV) erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen bzw. Wartungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

2.7

Bei der Notfallplanung sind noch weitere Betriebsstörungen (Entstehungsbrand, Bildung ex-fähiger Atmosphäre, Unfall usw.) zu berücksichtigen. Die Notfallplanung ist regelmäßig zu aktualisieren.

3. Arbeitsschutz

3.1

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten. Dabei sind der Stand der Technik und die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. ArbStättV, BetrSichV, Technische Regeln für Betriebssicherheit usw.) zu beachten.

3.2

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf den aktuellsten Stand zu bringen. Daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.

3.3

Ein Explosionsschutzdokument ist zu erstellen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen.

3.4

Für die Anlage bzw. die Anlagenteile sind die Prüffristen zu ermitteln. Die Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und stets aktuell zu halten.

4. Baurecht sowie Brand- und Katastrophenschutz

4.1 Abwehrender Brandschutz und Katastrophenschutz

4.1.1 Löschwasserversorgung

4.1.1.1 Löschwasseransatz

Die Löschwassermenge ist auf 96 m³/h festzulegen.
Die Menge ist auf eine Löschzeit von einer Stunde auszurichten.

4.1.1.2 Löschwasserentnahmestellen

Es dürfen alle unabhängigen und abhängigen Löschwasserentnahmestellen im Löschbereich von 300 m (= Radius) herangezogen werden.

4.1.1.3 Löschwassernachweis

Ein Löschwassernachweis ist durch den Bauherrn vorzulegen. Aus der öffentlichen Wasserversorgung darf der Betriebsdruck an keiner Stelle unter 1,5 bar fallen.

4.1.2 Richtlinie bezüglich Flächen für die Feuerwehr

Die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr „ist nach Art. 81 a BayBO als Technische Baubestimmung“ heranzuziehen.

4.1.2.1 Zu- und/oder Durchfahrten:

Bei einer Begrenzung durch Bauteile (Wände, Pfeiler) von mehr als 12 m, muss die Breite mind. 3,5 m betragen.

4.1.2.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Die Straßenverkehrsfläche ist für Feuerwehreinsatzmittel mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t auszugestalten.

4.1.3 Feuerwehrplan nach DIN 14 095

4.1.3.1

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu ergänzen.

4.1.3.2

Als Grundlage ist das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Staatl. Feuerweherschule Würzburg heranzuziehen. Über das Format zur Ausfertigung des Feuerwehrplanes ist sich mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle nochmals abzustimmen.

Der Feuerwehrplan dient den Einsatzleitern und Führungskräften als wichtiges Führungsmittel. Zudem gibt er Aufschluss für die vorhandenen Einsatzkräfte über Gefahrenquellen und Angriffswege. Es werden Vorteile des baulichen Brandschutzes aufgezeigt, die für Einsatzleiterentscheidungen unabdingbar sind.

4.1.3.3

Der gefertigte Feuerwehrplan ist bei nachfolgenden Dienststellen (für die Feuerwehr) zu hinterlegen (in Papierform 2-fache Ausfertigung):

- Schutzobjekt (o. g. Bauort)
- Örtlich zuständige Feuerwehr, Feuerwehr Parkstein

Für folgende Dienststellen ist die Hinterlegung in Form einer PDF-Datei ausreichend (Versand per Mail an die Brandschutzdienststelle):

- Kreisbrandinspektion Neustadt/WN
- Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL)

4.1.3.4

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist vom Betreiber alle zwei Jahre zu aktualisieren und der örtlich zuständigen Feuerwehr auszuhändigen. In der inhaltlichen Aktualisierung sollen die Informationen (Ansprechpartner, Grundrisse, Umfeld) in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn/Eigentümer überprüft werden.

4.1.4 Objektbegehung und Übung

Vor Nutzungsaufnahme ist der Feuerwehr Parkstein Gelegenheit zur Objektbegehung und Übung zu geben.

4.1.5 Aufschaltung der Brandmeldeanlage (BMA)

Die Brandüberwachung soll mit einer Brandmeldeanlage durchgeführt werden. Diese ist vollständig auf die Integrierte Leitstelle Nordoberpfalz aufzuschalten. Die Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) sind einzuhalten.

Hinweis:

Die Feuerwehr Parkstein ist gemäß Alarmierungsplanung (APL) örtlich zuständig. Die Dienststelle verfügt über ausreichende Einsatzmittel, mit denen ein adäquater Erstangriff möglich ist. Die Feuerwehr verfügt über Löschwasser und umluftunabhängigen Atemschutz – folgende Einsatzmittel werden am Standort vorgehalten:

- o 1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20)
- o 1 Mehrzweckfahrzeug (MFZ)
- o 1 Tanklöschfahrzeug (TLF3000)

4.2 Baulicher Brandschutz

4.2.1

Der Brandschutznachweis der IG Bauplan GmbH vom 30.07.2020 mit ergänzender Bestätigung vom 21.01.2021, sowie der Prüfbericht BY 20-392 vom 23.11.2020 mit ergänzender Bestätigung vom 28.01.2021 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Hanno Lorenz, sowie der Stellungnahme zur Feuerwehrumfahrt der IG Bauplan GmbH vom 02.11.2021 mit ergänzender Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Hanno Lorenz vom 15.11.2021 und der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Parkstein vom 14.11.2021 werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Sämtliche im Brandschutznachweis, den vorgenannten Dokumenten und den Planunterlagen aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu erfüllen.

4.2.2

Der geprüfte Brandschutznachweis einschließlich des zugehörigen Prüfberichtes des Prüfsachverständigen ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

4.2.3

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11, BauVorIV) des Prüfsachverständigen vorzulegen.

4.2.4

Mit der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz II (Anlage 12, BauVorIV) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes vorzulegen.

4.3 Baurecht – Statik –

4.3.1

In statischer Hinsicht sind die geprüften Standsicherheitsnachweise für das Gebäude GE B Produktion Laser/Biegen/Galvanik (inklusive aller Nebeneinrichtungen) einschließlich des zugehörigen Prüfberichts der Bauausführung zugrunde zu legen. Der Prüfingenieur bzw. das Prüfamtm ist an der Bauüberwachung zu beteiligen. Es dürfen nur diejenigen Bauteile ausgeführt werden, für die ein geprüfter Konstruktionsplan auf der Baustelle aufliegt.

4.3.2

Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist eine Einmessbescheinigung hinsichtlich der Grundfläche sowie der Höhenlage mit Feststellung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen der im BImSchG-Verfahren gegenständlichen baulichen Anlagen und Gebäude vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

5. Lärmschutz

5.1

Die durch den Betrieb der Galvanikanlage verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Anlage) nachfolgend genannte Immissionsrichtwerte (IRW) bzw. Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort IO			Immissionsrichtwert/-anteil IRW / IRWA		Zulässiger Spitzenpegel	
			in dB (A)		in dB (A)	
Nr.	Lage/Bezeichnung Nutzung	Einstufung gem. BauNVO	tags	nachts	tags	nachts
			(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	(22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
2	Fl.Nr. 469 Gemarkung Parkstein Theile 2, 92711 Parkstein Wohngebäude	Außenbereich	35	20	90	65
4	Fl.Nr. 483 Gemarkung Parkstein Theile 1, 92711 Parkstein Wohngebäude	Außenbereich	35	20	90	65
11	Fl.Nr. 365 Gemarkung Parkstein Grundstück	Außenbereich	35	20	90	65
11a	Fl.Nr. 25 Gemarkung Parkstein Neustädter Straße 4, 92711 Parkstein Wohngebäude	MI/MD	35	20	90	65

Tabelle 1:
Zulässige Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile und Spitzenpegel

5.2

Einzelne betriebsbedingte kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen unverminderten Immissionsrichtwert für den Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und den jeweiligen unverminderten Immissionsrichtwert für die Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe zulässige Spitzenpegel entsprechend Tabelle 1 Auflage Lärmschutz Nr. 5.1).

Als unverminderte Immissionsrichtwerte gelten:

	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet / Dorfgebiet / Außenbereich	60	45
Gewerbegebiet	65	50
Industriegebiet	70	70

Tabelle 2:
Darstellung der unverminderten Immissionsrichtwerte (gemäß TA Lärm)

5.3

Die Tageszeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

5.4

Die geplante Galvanikanlage ist entsprechend den, der schalltechnischen Untersuchung Nr. 1654_3 (Stand: 01.07.2021) des Ingenieurbüros abConsultants GmbH vom 18.05.2021 in Verbindung mit der schalltechnischen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.07.2021 (Bericht-Nr. 3082074), zu Grunde liegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen sowie schalltechnischen Ausgangsdaten und getroffenen Voraussetzungen auszuführen und zu betreiben. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein schalltechnischer Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- vom 26.08.1998.

5.5

Geräuschrelevanter Produktionsbetrieb in der Halle „Galvanik/Laser/Biegen“ sowie der zugehörige Lieferverkehr und Verladebetrieb ist auf den Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

5.6

Ein Lieferbetrieb (An- und Abfahrten durch Lkw) sowie ein betrieblicher Fahrverkehr während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Anlieferung sind im Bereich der Umfahrung (Feuerwehrumfahrung) tagsüber im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr maximal 10 LKW pro Tag zulässig.

5.7

Die Türen und Tore in der Halle „Galvanik/Laser/Biegen“ sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen lediglich kurzzeitig in betrieblich notwendigem Umfang (z.B. für Ein-/Ausfahrten zum Materialtransport sowie zum Betreten und Verlassen der Halle) geöffnet werden.

5.8

Die Fenster in den Südost- und Südwestfassaden des Produktionsbereiches „Galvanik/Laser/Biegen“ dürfen während des geräuschrelevanten Produktionsbetriebes nicht geöffnet werden (Hinweis: Die Büroräume sind hiervon ausgenommen).

5.9

Die Ausgangsbedingungen des schalltechnischen Berichtes Nr. 1654_3 der abConsultants GmbH vom 18.05.2021 sind einzuhalten:

- Mittlerer Innenpegel in der Halle „Galvanik/Laser/Biegen“ während der Tagzeit: ≤ 80 dB(A)
- Schalldämm-Maße der Halle „Galvanik/Laser/Biegen“:

Bauteil	R'_w in dB
Außenwände	45
Dachfläche	55
Oberlicht	22
Fenster	25
Tor Nordwest	13
Türe Südost	25

- Schalleistungspegel L_w der ins Freie abstrahlenden Schallquellen:

Schallquelle	L _{WA} in dB
Zulufthaube	62
Abluftkaminmündung	69

- Der Schallleistungspegel des eingesetzten Elektrostaplers darf 100 dB(A) nicht überschreiten.

5.10

Variationen von dem genannten Innenpegel und den Schalldämmmaßen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der in Auflage Lärmschutz Nr. 5.1 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat.

5.11

Lärmerzeugende Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5.12

Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

5.13

Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

5.14

Die Lärmabstrahlung von Anlagen (Maschinen, Ventilatoren etc.) ist entsprechend dem Stand der Technik durch schalldämmende Maßnahmen (z.B. Einsatz von Schalldämpfern, Kapselung) so gering wie möglich zu halten.

5.15

Die auftretenden Geräusche dürfen keine hervortretenden Einzeltöne aufweisen. Sie dürfen nicht tonhaltig und nicht tieffrequent sein.

5.16

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmmin- derung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5.17

Nach Erreichen des störungsfreien Anlagenbetriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Galvanikanlage, ist durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle ein Nachweis darüber zu führen, dass an den Immissionsorten Nrn. 2, 4 und 11 der für die Galvanikanlage geforderte Immissionsrichtwertanteil im Nachtzeitraum eingehalten wird.

Der Zusammenhang zwischen den emissionsseitigen Ausgangsbedingungen und dem Beurteilungspegel am Immissionsort ist durch die im schalltechnischen Bericht Nr. 1654_3 der abConsultants GmbH vom 18.05.2021 dokumentierte Ausbreitungsbe- rechnung gegeben.

Der Nachweis kann durch Überprüfung der emissionsseitigen Ausgangsbedingungen dieser Untersuchung (abConsultants GmbH Bericht Nr. 1654_3 vom 18.05.2021) geführt werden. Hierfür sind die Schallleistungspegel der Zulufthaube und der Abluftkamin- mündung der Galvanikanlage zu ermitteln.

Der Nachweis ist auch dann erbracht, wenn durch Schallpegelmessungen an den Immissionsorten Nrn. 2, 4 und 11 nachgewiesen wird, dass der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 d) der TA Lärm für die Gesamtimmission aller Anlagen im Nachtzeitraum eingehalten wird.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Die Messungen sind nach den Richtlinien der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Messtermin ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unaufgefordert und unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Messungen, vorzulegen.

Hinweis:

Die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

6. Luftreinhaltung

6.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

6.1.1

Die Galvanikanlage (inkl. aller Beizbecken) ist innerhalb der Einhausung zu errichten und zu betreiben. Die einzelnen Beizbecken sind mit Randabsaugungen auszustatten. Das Beizen von Bauteilen darf nur bei laufenden Randabsaugungen aller Beizbecken erfolgen.

Die in den Beizbecken auftretenden Abgase sind dabei möglichst vollständig zu erfassen, über den Nasswäscher zu führen und über Dach abzuleiten.

6.1.2

Der Abgaswäscher ist regelmäßig gemäß den Angaben des Herstellers zu warten, zu reinigen und instand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.1.3

Das Beizen darf nur bei ordnungsgemäßem Betrieb des Abgaswäschers erfolgen. Bei Ausfall des Abgaswäschers sind die jeweils angeschlossenen Produktionsprozesse einzustellen.

6.1.4

Die Einsatzmengen und ein ggf. durchgeführter Badaustausch sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.1.5

Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.1.6

Die Tore, Türen und Fenster des Produktionsbereiches, in der sich die Galvanik befindet, sind während der Produktionszeit geschlossen zu halten (vgl. Auflagen Lärmschutz Nr. 5.7 und 5.8).

6.2 Emissionsbegrenzungen

6.2.1

In den Abgasen der Emissionsquelle des Abgaswäschers darf der nachfolgend genannte Grenzwert nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Stoff	Grenzwert
		Massenkonzentration
Abgaswäscher	Chlor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³

Tabelle: Emissionsbegrenzung im Abgas des Abgaswäschers

6.2.2

Der festgelegte Emissionsgrenzwert ist auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

6.3 Ableitung von Abgasen

6.3.1

Die Abgase aus der Galvanikanlage sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 23,6 m über Erdgleiche, entsprechend 509,6 m über NN, ins Freie abzuleiten.

6.3.2

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

6.3.3

Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

6.4 Messung und Überwachung

6.4.1 Messplätze

6.4.1.1

Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Auflage Luftreinhaltung Nr. 6.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

6.4.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

6.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

6.4.2.1

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

6.4.2.2

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

6.4.2.3

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

6.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

6.4.3.1

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in der Auflage Luftreinhaltung Nr. 6.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.

6.4.3.2

Die in Auflage Luftreinhaltung Nr. 6.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).

6.4.3.3

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

6.4.3.4

Die Emissionsbegrenzung für die nach der Auflage Luftreinhaltung Nr. 6.4.3.1 erstmalig und nach der Auflage Nr. 6.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

6.4.3.5

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

6.4.3.6

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der vom Betreiber nach Erhalt der zuständigen Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist.

6.4.4 Betrieb des Abgaswäschers

6.4.4.1

Der pH-Wert des Wäschers darf 10 nicht unterschreiten. Zur Überwachung der Wirksamkeit des Wäschers ist der pH-Wert kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6.4.4.2

Die ordnungsgemäße Funktion des Abgaswäschers ist durch eine Kontrolle geeigneter Betriebsparameter (z.B. des Frischwasser- bzw. Kreislaufwasservolumenstroms sowie des pH-Werts) zu überwachen. Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Messgeräte sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die bei Erreichen der festzulegenden Werte ein optisches oder akustisches Signal auslösen.

7. Wasserrecht / Bodenschutz

7.1 Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18.04.2017 (AwSV)

7.1.1

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

7.1.2

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

7.2 Umschlagplatz

Das dort anfallende Niederschlagswasser ist nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 der AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen.

Hierzu eine Betriebsanweisung zu erstellen, die das Schließen der Rinne während der Umschlagvorgänge sicherstellt.

Bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.

An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

7.3 Anlagendokumentation nach § 43 der AwSV

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Der Betreiber hat diese Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7.4 Betriebsanweisung nach § 44 der AwSV

Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen

7.5 Fachbetriebspflicht nach § 45 der AwSV

Die Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (Zinkanlage) einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

7.6 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 der AwSV

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Anlagen der Gefährdungsstufe B (Chemikalienlager) und D (Galvanische Oberflächenbehandlung – Zinkanlage) sind nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

7.7 Ausgangszustandsbericht

7.7.1

Der vorläufige Ausgangszustandsbericht des Büros „Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH“ vom 06.07.2021 wird zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt.

7.7.2

Die Inbetriebnahme der Galvanikanlage darf nur dann erfolgen, wenn die Grundwasserbeprobung (Entnahme von Proben) im Abstrom vorher durchgeführt worden ist.

7.7.3

Die Untersuchungsergebnisse der Grundwasserbeprobung sind nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zu übermitteln.

7.7.4

Der Ausgangszustandsbericht ist sodann unverzüglich zu vervollständigen und spätestens 6 Wochen nach Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse an das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zu übersenden.

8. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorbehalten.

III.

Allgemeine Hinweise:

1.
Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.12.2024 mit der genehmigten Maßnahme begonnen worden ist.
Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2.
Der Anlagenbetreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörde im Rahmen des § 52 Abs. 2 BImSchG den Zutritt zu den Grundstücken und den Anlagen zu gewähren.
3.
Die Festsetzung nachträglicher Anordnungen bleibt gemäß § 17 BImSchG vorbehalten.
4.
Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen gelten auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.
5.
Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren Anordnung kann der Betrieb der jeweiligen Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden.
6.
Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der oben genannten Anlage einschließlich der Einsatzstoffe ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab unter Beifügung von Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen.
7.
Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

IV.

Kosten des Verfahrens:

Die Firma Witron Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.742,38 € festgesetzt.

Es sind zusätzlich Auslagen für die Umweltgutachten und die jeweiligen statischen Berechnungen in Höhe von insgesamt 38.302,37 € angefallen.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen demnach 58.044,75 €.

Die weitere Festsetzung von Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab bezüglich dieses Genehmigungsverfahrens noch in Rechnung gestellt werden, bleibt vorbehalten.

Gründe:

A.

Die Firma Witron Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein, hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab mit Schreiben vom 27.08.2020 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 Verfahrensart GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV über die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 54,0 m³ bei der Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Parkstein gestellt.

Folgende Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 23.12.2020 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk

Stempelaufdruck

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

Beschreibung der Anlage

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Die Firma Witron Logistik + Informatik GmbH hat bei der zuständigen Immissionschutzbehörde die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 Verfahrensart GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 54,0 m³ (Anlage zur Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) beantragt.

Der Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Betriebszeit: Zweischichtbetrieb von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

1.2 Kenndaten der Oberflächenbehandlungsanlage

Kenndaten der Oberflächenbehandlungsanlage:

Gesamtvolumen der Wirkbäder: 54,0 m³

Kapazität: 8 Warenträger pro Stunde mit jeweils bis zu 400 kg Bauteilgewicht

max. zu behandelnde Oberfläche: 9 m² je Warenträger

Durchsatzleistung: 72 m² pro Stunde

Auflistung der Beizbäder mit Kenndaten und Einsatzstoffen:

Bad-Nr.	Bezeichnung / Becken	Volumen je Becken [m ³]	Temperatur [°C] ¹⁾	Behandlungsdauer [s]	Einsatzstoffe
3	alkalisches Heißentfetten	5,7	45	300	Entfetter SLOTOCLEAN AK 161 Entfetterzusatz SLOTOCLEAN RV 111
4-6	3-fach Spülkaskade	-	RT	3 · 12	Wasser
7	Beizen sauer	4,9	30	300	Salzsäure (35-37%) Beizzusatz SLOTOCLEAN BZ 51 1
8-10	3-fach Spülkaskade	-	RT	3 · 12	Wasser
11	Elektrolytisches Entfetten	7,0	40	300	Entfetter SLOTOCLEAN EL DCG
12-14	3-fach Spülkaskade	-	RT	3 · 12	Wasser
15	Dekapieren	4,2	RT	60	Salzsäure (bis 15 %)
16	Fließspüle	-	RT	30	Wasser
17+18	Verzinken	2 · 11,9	23	2 · 1500	Natriumhydroxid Grundzusatz ZINCASLOT 81 Zusatz ZINCASLOT 82 Zusatz ZINCASLOT 83 SLOTOLLOY ZE 45
19-21	3-fach Spülkaskade	-	RT	2 · 30 und 1 · 12	Wasser
22	Aufhellen	4,2	RT	30	Salpetersäure (26-65%, auf max. 2,5% verdünnt)
23	Passivieren	4,2	RT	30	Konzentrat SLOTOPAS Z21 blau
24-25	2-fach Spülkaskade	-	RT	1 · 60 und 1 · 30	Wasser

¹⁾ RT = Raumtemperatur

Zinklösestation (4,4 m³ Behältervolumen):

Vorlagebehälter für Zinkbäder
(Bad-Nr. 17 und Bad-Nr. 18)
zur Gewährleistung der gleichen
Konzentration in beiden Bädern

Nebeneinrichtung: Abwasserbehandlungsanlage

Kapazität: 14 m³/d

Anlagenteile: 2 Sammelbehälter mit je 15 m³ für saures und alkalisches Spülwasser

2 Sammelbehälter mit je 10 m³ für saure und alkalische Konzentrate

12 m³ Chargenbehälter zur Mischung

VE-Wasseranlage

10 m³ Behälter für VE-Wasser

10 m³ Behälter für Nachfiltration

11 m³ Behälter für Abwasserschlamm

Kammerfilterpresse

0,2 m³ Behälter für Flüssigkeit aus Kammerfilterpresse
1,5 m³ Kalkmilchstation
0,5 m³ Ansetz- und Dosierstation für Fällungsmittel
Einsatzstoffe: Kalkmilch, Flockungsmittel (Katoplex), Salzsäure,
50%ige Natronlauge, 32-40%ige Eisen(III)chlorid-lösung

Emissionsquelle Abgaswäscher: Abgasvolumenstrom 34.000 m³/h

Technische Daten des Abluftwäschers:

- Hersteller: Fa. Hürner Luft- und Umwelttechnik GmbH (HLU)
- Typ: TASP Gr.16, Horizontalwäscher
- Art: alkalisch
- Waschlösung: NaOH, 33%-ig (Konzentration der Nachschärf-
lösung)

- pH-Sollwert: > 11
- Vorlagebehälter Abgaswäscherlösung: 1500 L
- Durchsatz Waschlösung: bis 175 L/h
- Abscheidegrad: 99 %
- inkl. Wärmerückgewinnung über Plattenwärmetauscher und Tropfenab-
scheider

2. Genehmigungen

Für die bestehende Anlage der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH wurden fol-
gende Baugenehmigungen erteilt:

- 42-BS-961-2019:
Neubau Werk II Nord, Errichtung eines Sichtschutzwalles
- 42-TS-347-2020:
Neubau Werk II Nord, 1. Tektur – Errichtung einer Förderbrücke
- 42-TS-890-2020:
Neubau Werk II Nord, 2. Tektur zu Az. 42-BS-961-2019
- 42-TS-152-2021:
Neubau Werk II Nord, 3. Tektur zu Az. 42-BS-961-2019 und Az. 42-TS-347-
2020

Zudem wurde ein vorzeitiger Baubeginn nach § 8 a BImSchG für die Errichtung der
Durchbrüche für Zu- und Abluft sowie die Errichtung des Abluftkamines mit Bescheid
vom 01.02.2021 (Az. 41-824-12/20) bewilligt.

B.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die o.g. Antragstellerin beabsichtigt die vorgenannte Maßnahme durchzuführen, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 Verfahrensart GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung bedarf.

Zur Prüfung, ob die vorgesehene Maßnahme im beabsichtigten Umfang die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, gehört:

1. Regierung der Oberpfalz / Gewerbeaufsichtsamt
2. Abfall- und Bodenschutzsachgebiet beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
3. Technisches Bausachgebiet beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
4. Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
5. Wasserrechtssachgebiet (fachkundige Stelle) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
6. Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
7. Kreisbrandrat des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab
8. Bausachgebiet (Bauplanung, Denkmalschutz) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Der Markt Parkstein hat mit Schreiben vom 21.01.2021 dem oben genannten Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Umweltgutachten und Berichte erstellt:

- Bericht Ing.-Büro abConsultants GmbH vom 18.05.2021
(Bereich Lärmschutz)
(Bericht Nr. 1654_3 – Stand: 01.07.2021)
- Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.07.2021
(Bereich Lärmschutz)
(Bericht-Nr. 3082074)
- Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.07.2020
zu § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
(Bereich Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenbestimmung)
(Bericht-Nr. IS-US-NBG/wi_Gun_BI)
- Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.03.2021
(Bereiche Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz)
(Bericht-Nr. 3382772 - IS-US-NBG/wi)
- Ergänzung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.06.2021 zur Abfallwirtschaft (E-Mail vom 28.06.2021)
- Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.06.2021
(Bereiche Störfallverordnung und Anlagensicherheit)
(Bericht-Nr. 3382772 - IS-US-NBG/Dr.bl)

- Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 01.07.2021
(Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung – UVP-Screening)
(Bericht-Nr. F21/018-UVU)

Bauordnung und Bauplanungsrecht:

Die geplante Anlage befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein. Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord – 1. Änderung" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ist nach § 30 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall hält das Vorhaben die jeweiligen Festsetzungen ein und die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Es handelt sich hierbei um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Insofern ist die Anlage gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO regelzulässig.

Nachbarbeteiligung:

Bei dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH handelt es sich um ein förmliches Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. In einem förmlichen Genehmigungsverfahren ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG gesetzlich geboten.

Das Vorhaben der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV am 08.01.2021 im Amtsblatt (Nr. 01) sowie auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend erfolgte im Zeitraum vom 18.01.2021 bis 18.02.2021 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab. In Bezug auf die öffentliche Auslegung lagen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor: 1 Ordner Antragsunterlagen, 1 Ordner Sicherheitsdatenblätter, sowie 1 Ordner Bauvorlagen.

Darauffolgend konnten bis einschließlich 18.03.2021 etwaige Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV gegen das geplante Vorhaben erhoben werden.

Die Erörterung der Einwendungen nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 – 19 der 9. BImSchV sollte folglich am 06.04.2021 beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab stattfinden. Es gingen in der Auslegungs- und Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben ein, somit ist dieser angesetzte Termin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 der 9. BImSchV ohne weitere Ankündigung entfallen.

Störfall-Verordnung:

In der Anlage sind keine Stoffe in den genannten Mengenschwellen nach Anhang I, der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV vorhanden.

Somit ist der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, nicht gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die vorgenannte Anlage ist in Anlage 1 des UVPG unter der Nr. 3.9.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure“ enthalten.

Laut Spalte 2 der Anlage 1 der UVPG sind die Anlagenbegriffe mit „A“ bezeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen war.

Laut der allgemeinen Vorprüfung der TÜV Industrie Service GmbH vom 01.07.2021 sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgebiete im Sinne des UVPG zu erwarten.

Die beteiligten Fachstellen sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben diese Feststellung der TÜV Süd Industrie Service GmbH bestätigt.

Wasserrecht:

Die Firma Witron Logistik + Informatik GmbH plant die Errichtung und Betrieb einer Galvanik zum elektrolytischen Verzinken von Stahlblechen.

Der Bauort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem wasserwirtschaftlich bzw. hydrogeologisch besonders sensiblen Bereich.

Durch das elektrolytische Verzinken wird auf Stahlblechteilen eine korrosionsbeständige und funktionale Beschichtung aufgebracht. Dabei wird möglichst reines Zink an der Anode durch Strom in das Salzwasser im Zinkbecken gelöst und der Metallwerkstoff als Kathode in die Elektrolytlösung getaucht. Dabei fällt das gelöste Zink auf der Oberfläche des Werkstücks aus und es bildet sich ein Überzug aus Zink. Die Standard-schichtdicke beträgt im Regelfall 8-12 µm.

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in den Antragsunterlagen beschrieben:

Chemikalienlager/ BE 100

Darin sollen folgende Feststoffe und flüssige Medien mit einer maximalen Lagermenge von insgesamt <10 m³ gelagert werden.

Chemische Bezeichnung oder Handelsname des Stoffes	Aggregatzustand	WGK	Volumen/Masse in [m ³] bzw. [t]
Entfetter SLOTOCLEAN AK 161	fest	1	0,2 t
Entfetterzusatz SLOTOCLEAN RV 111	flüssig	1	0,075 m ³
Salzsäure 25-37%	flüssig	1	2 m ³
Beizzusatz SLOTOCLEAN BZ 511	flüssig	2	0,1 m ³
Entfettersalz SLOTOCLEAN EL DCG	fest	1	0,2 t
Ätznatron	fest	1	0,5 t
Grundzusatz ZINCASLOT 81	flüssig	2	0,1 m ³
Zusatz ZINCASLOT 82	flüssig	2	0,25 m ³
Korrekturzusatz ZINCASLOT 83	flüssig	1	0,25 m ³
Zusatz SLOTOLOY ZE 45	flüssig	1	0,05 m ³
Konzentrat SLOTOPAS Z21 blau	flüssig	2	0,125 m ³
Inhibitor SLOTOPAS ZB	flüssig	2	0,3 m ³

Salpetersäure 26-50%	flüssig	1	0,25 m ³
Edelhydrat	fest	1	0,6 t
Eisen-(III)-chloridlösung 32-40%	flüssig	1	1 m ³
Natronlauge 50%	flüssig	1	0,1 m ³
Katoplex	flüssig	2	1 m ³
Flockungshilfsmittel	fest	1	0,04 t
Natriumchlorid	fest	1	0,75 t

Die Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe wurden vorgelegt.
Die Lagerung der Gebinde erfolgt auf Chemikalienregalen über Auffangwannen.
Das Rückhaltevolumen beträgt 5,125 m³ und ist ausreichend groß bemessen.
Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe B eingestuft.

Umschlagplatz

Das maßgebende Volumen der Anlage wird mit 1 m³ bzw. 1 t angegeben. Die maßgebende WGK wird mit WGK 2 angegeben.
Die Anlage zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Galvanische Oberflächenbehandlung – Zinkanlage

Die Zinkanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

Alkalische Heientfettung (Bad 3)

Beckenvolumen 5,7 m³, Material PPH, WGK 1

Wasserzulauf aus Folgesple: mittels Druckluftmembranpumpe wird Wasser aus der Folgesple zur Niveaustandhaltung in das Aktivbad gepumpt; inkl. Verrohrung und der ntigen Absperrarmaturen; Rohrfhrung ber Behlterrand; berlauf ausgefhrt als Rohr

3-fach Kaskade (Bder 4, 5 und 6)

Beckenvolumen 3 x 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Saure Beize (Bad 7)

Beckenvolumen 4,9 m³, Material PPH, WGK 1

3-fach Kaskade (Bder 8, 9 und 10) mit integriertem berlauf

Beckenvolumen 3 x 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Elektrolytische Heientfettung (Bad 11)

Beckenvolumen 7,0 m³, Material PPH, WGK 1

3-fach Kaskade (Bder 12, 13 und 14) mit integriertem berlauf

Beckenvolumen 3 x 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Dekapierung (Bad 15)

Beckenvolumen 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Fliesple (Bad 16)

Beckenvolumen 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Zink alkalisch (cyanfrei) (Bder 17, 18 und Lsebehlter)

Beckenvolumen insgesamt 28,1 m³, Material PPH, WGK 1

3-fach Kaskade (Bäder 19, 20 und 21) mit integriertem Überlauf
Beckenvolumen 3 x 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Aufhellung (Bad 22)
Beckenvolumen 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Passivierung (Bad 23)
Beckenvolumen 4,2 m³, Material PPH, WGK 2

2-fach Kaskade (Bäder 24 und 25) mit integriertem Überlauf
Beckenvolumen 2 x 4,2 m³, Material PPH, WGK 1

Das erforderliche Rückhaltevolumen der Galvanik beträgt 28,1 m³.
Die Becken werden in einer Auffangtasse aus Beton mit chemikalienbeständiger
WHG-Beschichtung aufgestellt. Das Rückhaltevolumen beträgt 235 m³.

Die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen wird durch tägliche Kontrollen des Be-
dienpersonals geprüft. Überfüllsicherungen verhindern das Überfüllen einzelner Be-
hälter.

Die Anlage wird oberirdisch in einem Gebäude errichtet.

Das Gesamtvolumen der Anlage beträgt ca. 121,3 m³.
Die resultierende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 2.
Die Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wird in die Gefähr-
dungsstufe D eingestuft.

Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasseranlage wird vom Antragsteller in folgende Teilanlagen eingeteilt:

Auffangbehälter saures Abwasser
Behältervolumen 15 m³, Material PPH, WGK 1

Auffangbehälter alkalisches Abwasser
Behältervolumen 15 m³, Material PPH, WGK 1

Sammelbehälter Spülwasser sauer
Behältervolumen 15 m³, Material PP, WGK 1

Sammelbehälter Spülwasser alkalisch
Behältervolumen 15 m³, Material PP, WGK 1

Reaktionsbecken
Behältervolumen 12 m³, Material PP, WGK 1

Schlammverdicker
Behältervolumen 11 m³, Material PP, WGK 1

Sammelbehälter
Behältervolumen 10 m³, Material PP, WGK 1

Sammelbehälter Osmosewasser
Behältervolumen 10 m³, Material PP, WGK 1

Das anfallende saure und alkalische Spülwasser wird in den Speicherbehältern gefördert und von dort chargenweise der Abwasserbehandlung zugeführt.

Im Chargenbehandlungsbehälter Neutralisation werden je nach im Abwasser vorgefundenen pH-Wert die Dosierchemikalien, Eisen-III-Chlorid, Kalkmilch und Natronlauge zugegeben.

Die Behälter werden in einer Auffangtasse aus Beton mit chemikalienbeständiger WHG-Beschichtung aufgestellt. Das Rückhaltevolumen beträgt 235 m³.

Die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen wird durch tägliche Kontrollen des Bedienpersonals geprüft. Überfüllsicherungen verhindern das Überfüllen einzelner Behälter.

Die Anlage wird oberirdisch in einem Gebäude errichtet.

Bei diesen Behältern handelt es sich um Abwasserbehälter, die nicht unter die AwSV fallen.

Die Dosierbehälter mit reinen Stoffen können jedoch einer Verwendungsanlage nach AwSV zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich um folgende Chemikalien:

Kalkmilchstation

Behältervolumen 1 m³, Material PP, WGK 1

FHM-Ansetz- und Dosierstation

Behältervolumen 0,5 m³, Material PP, WGK 1

Dosierstation Salzsäure

Behältervolumen 1 m³, Material PP, WGK 1

Dosierstation FeCl₃

Behältervolumen 1 m³, Material PP, WGK 1

Dosierstation Katoplex

Behältervolumen 1 m³, Material PP, WGK 2

Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Löschwasserrückhaltung

Die Galvanikanlage und Abwasseranlage verfügen über eine gemeinsame Rückhalteeinrichtung, die gleichzeitig der Löschwasserrückhaltung dient und mit 235 m³ bemessen ist.

Nach VdS 2557a ist ein Löschwasser-Rückhaltevolumen von 81 m³ gefordert.

Mit diesem Berechnungsansatz erhält man für das Bauvorhaben eine erforderliche Rückhaltekapazität von ca. 109 m³.

Nach der Berechnung im Brandschutzkonzept ist das Rückhaltevolumen mit 235 m³ ausreichend dimensioniert.

Abschließende rechtliche Würdigung:

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das o. g. Vorhaben berührt wurde, sowie die Gutachter für Immissionsschutz (TÜV Süd Industrie Service GmbH) haben gegen das geplante Vorhaben keine generellen Bedenken erhoben, jedoch eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen, die in diesem Bescheid unter Nr. II. festgesetzt wurden.

Da auch die planungsrechtliche sowie die landesplanerische Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist und weil durch die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Bedingungen und Auflagen und bei Beachtung derselben sichergestellt ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen, war die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV zu erteilen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Ziffer 1 der 9. BImSchV).

C.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-F) in der Fassung vom 19.03.2020 und des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F) in der Fassung vom 01.11.2019.

a) Immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Gebühr:

Genehmigungsgebühr nach dem Immissionsschutzrecht gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1/1.1.1.2 KVz	Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio €	15.750 € + 4 ‰ von 658.780 € = 18.385,12 €
Erhöhungsgebühr 3 v.T. gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz i.V.m. Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 für eingeschlossene Baugenehmigung	Baukosten 158.780 € darauf entfallende Genehmigungsgebühr: 476,34 € davon 75 v.H.	357,26 €
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
	des Umweltschutzingenieurs in den Prüffeldern Luftreinhaltung, Lärmschutz und Anlagensicherheit jeweils 250,00 €	750,00 €
Gebühr insgesamt		<u>19.742,38 €</u>

b) Auslagen:

1. Auslagen Umweltgutachten:

Für die Umweltgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH „Lärmschutz; Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz“ sind Auslagen in Höhe von 10.183,43 € angefallen.

Weiterhin sind für die Umweltgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH „Störfall-VO, Anlagensicherheit und UVP-Screening“ Auslagen in Höhe von 15.614,94 € entstanden.

Diese Auslagen für die Umweltgutachten werden in diesem Bescheid zusätzlich zur Genehmigungsgebühr als Auslagen festgesetzt.

2. Auslagen Statikprüfungen:

Es sind Auslagen für diverse Statikprüfungen in Höhe von insgesamt 32.304 € angefallen. Die Firma Witron Logistik + Informatik GmbH hat bisher nur einen entsprechenden Kostenvorschuss in Höhe von 19.800 € bezahlt.

Somit ergibt sich ein fehlender Betrag in Höhe von 12.504 €, welcher in diesem Bescheid ebenfalls zusätzlich zur Genehmigungsgebühr als Auslagen festgesetzt wird.

c) Gesamtkosten:

Gebühr: 19.742,38 € + Auslagen 38.302,37 € = 58.044,75 €

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller, ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Albert Nickl
Stellv. Landrat

NEW

NEW